

Aktenzeichen: 2 AZR 672/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Urteil vom 4. Juli 1985

- 2 AZR 672/84 -

I. Arbeitsgericht
Wuppertal

Urteil vom 1. März 1984

- 5 (4) Ca 2474/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 16. November 1984

- 4 Sa 628/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige unselbständige Anschlußberufung

Gesetz: ZPO § 522 a, § 519

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Unzulässigkeit einer unselbständigen Anschlußberufung, die in der im ersten Berufungstermin übergebenen Anschlußschrift unzureichend begründet wird, auch wenn im zweiten Berufungstermin ein Gesichtspunkt erörtert wird, auf den sie gestützt werden kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 672/84

4 Sa 628/84 Düsseldorf

Verkündet am
4. Juli 1985

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 1985 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und Schulze für Recht er-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. November 1984 - 4 Sa 628/84 - aufgehoben, soweit es über die Anschlußberufung des Klägers und die Kosten entschieden hat.
2. Die Anschlußberufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 1. März 1984 - 5 (4) Ca 2474/83 - wird als unzulässig verworfen.
3. Unter teilweiser Abänderung der Kostenentscheidung des Urteils des Arbeitsgerichts werden dem Kläger 1/3 und der Beklagten 2/3 der Kosten der 1. Instanz auferlegt. Das gleiche gilt für die Kosten der 2. Instanz. Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war mehrere Jahre bis zum 4. September 1981 bei der Beklagten als Facharbeiter beschäftigt. Am 17. Juli 1981 schlossen die Parteien folgende Vereinbarung:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Herr S scheidet am 4. September 1981 aus der Firma K aus, da er anschließend die Städtische Schule für Elektrotechnik besucht.
2. Herr S und die Firma K sind an einer Beschäftigung im Labor nach Abschluß der Schulzeit (von ca. 2 Jahren) interessiert.
3. Herr S und die Firma K vereinbaren deshalb bereits heute ein Beschäftigungsverhältnis unter der Voraussetzung des erfolgreichen Schulabschlusses und entsprechender Möglichkeiten der Firma K .

Nachdem der Kläger die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hatte, schlossen die Parteien am 29. April 1983 einen Arbeitsvertrag, aufgrund dessen der Kläger ab 1. September 1983 als Techniker mit dem Aufgabengebiet "Planung und Entwicklung von elektrischen und elektronischen Geräten und Anlagen sowie deren Inbetriebnahme" zu einem monatlichen Gehalt von 2.899,-- DM beschäftigt werden sollte.

Ziffer 5 des Arbeitsvertrages lautete:

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Mit Ablauf der Probezeit endet das Arbeitsverhältnis, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Die Vertragspartner sollen sich bis zum 30. 10. 83 dazu äußern, ob sie das Arbeitsverhältnis fortsetzen wollen. Einigen sie sich auf eine Fortsetzung, so läuft das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit und ist mit der gesetzlichen Frist kündbar.



Im Juni 1983 bot die Beklagte dem Kläger anstelle der vertraglich vereinbarten eine aufsichtsführende Tätigkeit in der Fertigung von Leiterkarten und Systemen an, die der Kläger im Hinblick auf die gerade abgeschlossene Spezialausbildung zunächst ablehnte, später jedoch annahm.

Wenige Tage nach seiner Zustimmung teilte die Beklagte dem Kläger in einem Schreiben vom 22. Juni 1983 mit, sie sehe sich gezwungen, den Anstellungsvertrag vom 29. April 1983 zu "annullieren"; eine Anstellung mit einem anderen Aufgabengebiet sei auch nicht möglich.

Durch Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten vom 30. Juni 1983 ließ der Kläger unter Bezugnahme auf § 174 BGB eine in dem Schreiben etwa liegende Willenserklärung zurückweisen.

Die Beklagte kündigte daraufhin den Anstellungsvertrag vom 29. April 1983 mit Schreiben vom 13. Juli 1983 zum 31. August 1983.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger geltend gemacht, daß sein Arbeitsverhältnis durch die Schreiben der Beklagten vom 22. Juni und 13. Juli 1983 weder zum 31. August 1983 noch zu einem späteren Zeitpunkt beendet werde. Er hat unter anderem vorgetragen, die Kündigung verstoße gegen Treu und Glauben. Zumindest habe die Kündigungsfrist nicht vor Dienstbeginn zu laufen begonnen. Die kurze Kündigungsfrist gelte nicht für eine vorher ausgesprochene Kündigung. Die Kündigung könne auch nicht in eine



Kündigung zum nächsten zulässigen Termin umgedeutet werden.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das zwischen den Parteien durch Anstellungsvertrag vom 29. April 1983 begründete Arbeitsverhältnis weder durch das Schreiben der Beklagten vom 22. Juni 1983 noch durch das Schreiben vom 13. Juli 1983 zum 31. August 1983 oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet werden wird. Er hat ferner das in dem Vertrag vom 29. April 1983 vereinbarte Gehalt für die Monate September und Oktober 1983 in Höhe von 5.798,-- DM brutto eingeklagt und hilfsweise Ersatz des ihm durch die Kündigung entstehenden Schadens begehrt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Kündigungen des neu vereinbarten Arbeitsverhältnisses für wirksam angesehen. Eine Kündigung sei schon vor Dienstbeginn zulässig gewesen, da sie nicht vertraglich ausgeschlossen worden sei.

Der vorgesehene Einsatz des Klägers in der Fertigung habe nicht seinen Vorstellungen entsprochen. Dies habe er auch wiederholt zum Ausdruck gebracht. Den zusätzlichen Einsatz eines Technikers im Labor habe jedoch die Auftragslage nicht mehr gerechtfertigt. Deshalb habe sie sich entschlossen, die Stelle in der Fertigung einem Mitarbeiter aus dem Betrieb zu übertragen. Sie habe damit rechnen müssen, daß der Kläger dem Betrieb möglichst bald den Rücken kehren werde. Im Hinblick auf diese Umstände und die Vereinbarung einer Probezeit habe auch die Kündigungsfrist sofort zu laufen begonnen.



Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien erst zum 31. Oktober 1983 beendet worden sei, und dem Kläger den eingeklagten Gehaltsbetrag von 5.798,-- DM brutto zugesprochen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und dem Kläger 2/3, der Beklagten 1/3 der Kosten auferlegt.

Mit ihrer gegen dieses Urteil eingelegten Berufung hat die Beklagte beantragt, die Klage im vollen Umfang abzuweisen. Sie hat sich mit näheren Ausführungen gegen die Ansicht des Arbeitsgerichts gewandt, daß eine Kündigung vor Dienstantritt ausgeschlossen worden sei.

Der Kläger hat zunächst innerhalb der Berufungsfrist ebenfalls Berufung eingelegt, diese aber nicht begründet. Mit einem im ersten Berufungstermin vom 15. Juni 1984 übergebenen Schriftsatz vom selben Tag hat er Anschlußberufung eingelegt mit dem Antrag, unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts nach seinen "zuletzt gestellten Anträgen" zu erkennen. Anschließend hat er in diesem Schriftsatz noch folgendes vorgetragen:

Auch insoweit berufen wir uns auf das Vorbringen und die bisherigen Beweisantritte erster Instanz.

Der Kläger hat vor Vereinbarung eines anderen Tätigkeitsbereichs zwar mehrfach geäußert, er ziehe die vereinbarte Labortätigkeit vor. Nachdem aber eine Änderung des Tätigkeitsbereichs vereinbart war, ist darüber nicht mehr gesprochen worden.

Das Landesarbeitsgericht hat im zweiten Termin vom 28. September 1984 ausweislich der Sitzungsniederschrift die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Parteien darauf hingewiesen, im Hinblick auf das Senatsurteil vom 8. Juni 1972 - 2 AZR 336/71 - (BAG 24, 292 = AP Nr. 1 zu § 13 KSchG 1969) könnten Bedenken bestehen, ob die Kündigung der Beklagten gegen ihr vorangegangenes Verhalten verstoßen habe und deshalb das Arbeitsverhältnis nicht habe beenden können, eine Beendigung vielmehr allenfalls aufgrund der vereinbarten Befristung vom 30. November 1983 eintreten können.

Durch Urteil vom 16. November 1984 hat das Landesarbeitsgericht sodann die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, auf die Anschlußberufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und festgestellt, daß das durch den Anstellungsvertrag vom 29. April 1983 begründete Arbeitsverhältnis der Parteien weder durch das Schreiben der Beklagten vom 22. Juni 1983 noch durch am 22. Juli 1983 eingegangenes Schreiben vom 13. Juli 1983 zum 31. August 1983 oder zu einem späteren Termin beendet worden ist.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag, die Anschlußberufung des Klägers als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts, soweit dieses die Klage abgewiesen hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I. Vorweg ist der Gegenstand des Revisionsverfahrens klarzustellen.

1. Zwischen den Parteien steht rechtskräftig fest, daß das Arbeitsverhältnis jedenfalls vom 1. September 1983 bis zum 31. Oktober 1983 bestanden und die Beklagte an den Kläger für diese beiden Monate das Gehalt in Höhe von 5.798,-- DM brutto zu zahlen hat. In diesem Umfang haben beide Vorinstanzen die Klage für begründet erachtet. Die Revision greift das Berufungsurteil nur insoweit an, als auf die Anschlußberufung des Klägers dem weitergehenden Feststellungsantrag stattgegeben worden ist.

2. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist nur noch die Frage, ob das Arbeitsverhältnis zum 31. Oktober oder 30. November 1983 beendet worden ist.

Das Arbeitsverhältnis unterlag nicht dem Kündigungsschutzgesetz. Deshalb enthält der Feststellungsantrag des Klägers trotz der an § 4 Satz 1 KSchG angelehnten Formulierung eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO. Gegenstand einer solchen Klage ist in der Regel das Bestehen oder Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz. Der Kläger kann jedoch den Streitgegenstand hiervon abweichend bestimmen und die Feststellung des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zu einem vor oder nach diesem Termin liegenden Zeitpunkt begehren (Senatsurteil vom 31. Mai 1979 - 2 AZR 473/77 - AP Nr. 50 zu § 256 ZPO, zu II 1 a der Gründe).



Das Arbeitsgericht hat den Antrag des Klägers dahin verstanden, daß der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit festgestellt werden sollte. Dies ergibt sich aus seinen Ausführungen zur Kostenentscheidung, der Kläger habe 2/3 der Kosten zu tragen, weil der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit wirtschaftlich gesehen den Hauptstreitpunkt zwischen den Parteien bilde. Wie die Parteien jedoch in der Revisionsinstanz klargestellt haben, hat der Kläger von Anfang an lediglich die Feststellung erstrebt, daß das Arbeitsverhältnis gemäß dem Vertrag vom 29. April 1983 bis zum Ablauf der darin vereinbarten Frist und sonach bis zum 30. November 1983 fortbestanden hat. Dem entspricht es auch, daß der Kläger in den Vorinstanzen die Zulässigkeit der Befristung des Probearbeitsverhältnisses nicht angezweifelt hat.

Von einem solchen zeitlich beschränkten Feststellungsantrag ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Dies ergibt sich bereits aus den Ausführungen des angefochtenen Urteils am Schluß der Gründe. Dort heißt es, sei das Arbeitsverhältnis durch die Erklärungen der Beklagten nicht beendet worden, so sei auch dem Zahlungsantrag stattzugeben, der die Ansprüche betreffe, die aus dem Annahmeverzug der Beklagten vor Ablauf des befristeten Probearbeitsverhältnisses herrührten. Das Berufungsurteil enthält ferner keine Ausführungen zur Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der vereinbarten Befristung, andererseits aber auch keinen Ausspruch über eine teilweise Klageabweisung. Das Berufungsgericht geht somit davon aus, daß es dem Feststellungsantrag in vollem Umfang entsprochen und hierfür auch eine abschließende Begründung ge-



geben habe.

Der Tenor des Berufungsurteils ist deshalb trotz der zu Mißverständnissen Anlaß gebenden Formulierung, das Arbeitsverhältnis sei durch die beiden Schreiben der Beklagten nicht zum 31. August 1983 "oder zu einem späteren Zeitpunkt" beendet worden, dahin auszulegen, daß der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bis zum 30. November 1983 festgestellt worden ist.

Nachdem die Revision das Berufungsurteil nur insoweit angefochten hat, als es auf die Anschlußberufung des Klägers der Feststellungsklage in vollem Umfang stattgegeben hat, geht auch der Streit der Parteien in der Revisionsinstanz nurmehr darum, ob das Arbeitsverhältnis über die vom Arbeitsgericht getroffene Feststellung hinaus für einen weiteren Monat bis 30. November 1983 fortbestanden hat.

II. Die Anschlußberufung des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht ausreichend begründet worden ist.

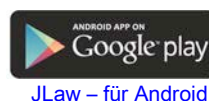
Wird die Anschlußberufung, wie im vorliegenden Fall, nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingelegt, so muß sie nach § 522 a Abs. 2 ZPO in der Anschlußschrift begründet werden. Für die Begründung gilt nach § 522 a Abs. 3 ZPO die Vorschrift des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO entsprechend, die bestimmt, daß die Berufungsbegründung die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten muß.



1. Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 5. Dezember 1957, BAG 5, 347 = AP Nr. 1 zu § 522 a ZPO) bedeutet die in § 522 a Abs. 3 ZPO angeordnete "entsprechende" Anwendung der Vorschrift über die Berufungsbegründung, daß die dort aufgestellten Voraussetzungen für die Begründung einer unselbständigen Anschlußberufung nur insoweit gelten sollen, als sie für diese passen und nicht wegen der inneren Verschiedenheit beider Rechtseinrichtungen keine Bedeutung für die unselbständige Anschlußberufung haben kann. Danach ist für dieses Anschlußrechtsmittel besonders kennzeichnend, daß es bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung eingelegt werden kann. Andererseits gilt auch für die Anschlußberufung der Grundsatz, daß keine Partei in einem Rechtsstreit überrascht werden darf. Deshalb muß der Anschlußberufungskläger seinen Vortrag in der Anschlußschrift hinreichend eindeutig fixieren, jedoch nicht in jedem Fall die einzelnen Anfechtungsgründe entsprechend den Erfordernissen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO darlegen. Insoweit kann auch eine Bezugnahme auf zuvor eingereichte Schriftsätze genügen, wenn sich daraus eindeutig die Anfechtungsgründe ergeben, auf die die Anschlußberufung gestützt werden soll.

2. Von diesen Grundsätzen ist auch das Berufungsgericht in seiner Hauptbegründung ausgegangen. Es hat sie jedoch unrichtig angewendet.

a) Das Berufungsgericht führt aus, die Bezugnahme auf die erstinstanzlichen Schriftsätze sowie der zusätzliche Vortrag genügten den an die Begründung der Anschlußberufung zu stellenden



Anforderungen, da sie die Gründe enthielten, auf die der Kläger die Anschlußberufung gestützt habe, und lediglich um Rechtsfragen gestritten werde.

b) Soweit sich die Anschlußberufung gegen die teilweise Abweisung der Feststellungsklage richtet, ergibt jedoch weder die Bezugnahme auf die erstinstanzlichen Schriftsätze des Klägers noch sein Vortrag in der Anschlußberufung eine hinreichende Fixierung der Gründe, auf die die Anschlußberufung gestützt werden soll.

aa) Das Arbeitsgericht hat die teilweise Abweisung der Feststellungsklage damit begründet, daß der Kläger keinen allgemeinen Kündigungsschutz genieße, die Kündigung weder Treu und Glauben widerspreche noch sittenwidrig sei und trotz Verstoßes gegen ein vertragliches Kündigungsverbot vor Dienstantritt in eine zum 31. Oktober 1983 wirkende Kündigung umzudeuten sei.

bb) Die pauschale Verweisung auf das erstinstanzliche Vorbringen in der Anschlußberufungsschrift läßt nicht ausreichend erkennen, welche Gründe der Kläger gerade gegen die ihn beschwerende Würdigung des Arbeitsgerichts in der Berufungsinstanz anführen wollte. Die Unwirksamkeit der Kündigung vom 13. Juli 1983 hat er in der Klageschrift nur auf Verstoß gegen Treu und Glauben gestützt. Die folgenden Ausführungen befassen sich lediglich mit der Frage, wann im Falle der Zulässigkeit der Kündigung die Kündigungsfrist zu laufen beginnt und welche Kündigungsfrist gelten soll. Hierbei hat der Kläger die Ansicht vertreten, für eine vor



Vertragsbeginn zulässige Kündigung gelte die gesetzliche Regel-
frist von sechs Wochen zum Quartalsende, so daß die Kündigung
keinesfalls zum 31. August 1983 wirken könne. Nur in diesem Zu-
sammenhang hat er die Frage der Umdeutung behandelt und geltend
gemacht, diese sei unzulässig, weil die Beklagte ausdrücklich nur
zu dem früheren Termin gekündigt habe. Das Arbeitsgericht hat
jedoch ein vertragliches Kündigungsverbot vor Dienstbeginn ange-
nommen und trotzdem eine Umdeutung der Kündigung für zulässig
erklärt. Deshalb enthält das erstinstanzliche Vorbringen des
Klägers gerade zu dieser ihn beschwerenden Würdigung des Ar-
beitsgerichts keine Ausführungen.

cc) Die beiden der Verweisung auf das erstinstanzliche Vorbrin-
gen folgenden Sätze in der Anschlußschrift stellen keine Begrün-
dung der Anschlußberufung dar. Den Umstand, daß der Kläger seine
Vorteile für einen Einsatz im Labor zum Ausdruck gebracht hatte,
hat die Beklagte in erster Instanz u. a. für ihre Auffassung
angeführt, eine Kündigung vor Dienstbeginn sei zulässig. Das Ar-
beitsgericht hat diese Schlußfolgerung, insoweit im Einklang mit
dem Kläger, nicht gelten lassen. Der Kläger hat somit nur eine
ihm günstige Würdigung des Arbeitsgerichts verteidigt. Selbst
eine Hauptberufung ist unzulässig, wenn sie ausschließlich mit
Ausführungen über einen Punkt begründet wird, in dem der Beru-
fungskläger durch das angefochtene Urteil nicht beschwert ist
(BAG Beschluß vom 16. Dezember 1957 - 1 AZB 36/57 - AP Nr. 6 zu
§ 519 ZPO).

3. Im Gegensatz zur Rechtsprechung des Senats hält der Bundes-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gerichtshof die schriftliche Begründung einer unselbständigen Anschlußberufung jedenfalls dann für entbehrlich, wenn sie in einer mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht durch Einreichung einer die Anträge enthaltenden Anschlußschrift eingelegt wird und sich auf einen den Parteien nach Umfang und Bedeutung bereits bekannten und erörterten Punkt bezieht (BGH Urteil vom 3. Februar 1954 - VI ZR 40/53 - LM § 826 (Ge) BGB Nr. 2; BGH Urteil vom 10. Dezember 1957 - VIII ZR 317/56 - ZZP Band 71, 376; ebenso BGH Urteil vom 26. Mai 1965 - IV ZR 170/64 - FamRZ 1965, 555, zu II der Gründe). Das Berufungsgericht hat hierauf unterstützend hingewiesen.

a) Der Bundesgerichtshof hat in dem erstgenannten Urteil ausgeführt, erfahrungsgemäß gebe häufig erst eine Erörterung der Sach- und Rechtslage im Verhandlungstermin vor dem Berufungsgericht, in der das Berufungsgericht eine von dem Gericht erster Instanz abweichende Rechtsauffassung vertrete, der im ersten Rechtszug siegreichen gebliebenen Partei Veranlassung zur Einlegung der Anschlußberufung, um auf alle Fälle der Rechtsansicht des Berufungsgerichts Rechnung zu tragen. Es würde eine Überspannung der Anforderungen an die Beobachtung von Formvorschriften bedeuten, wenn man in derartigen Fällen, nur um der Form zu genügen, noch eine schriftliche Bezugnahme auf bereits erfolgtes schriftsätzliches Vorbringen verlangen würde. Auf das in dem zur Stützung seiner Auffassung angeführten Urteil des Reichsgerichts vom 22. Februar 1938 (HRR 1938 Nr. 698 = JW 1938, 1337) enthaltene weitere Erfordernis der Anregung der Anschlußberufung durch das Gericht hat der Bundesgerichtshof verzichtet (vgl. dazu



auch Pohle, Anm. zu AP Nr. 1 zu § 522 a ZPO).

In dem Urteil vom 26. Mai 1965 (aaO) hat der Bundesgerichtshof eine schriftliche Begründung der unselbständigen Anschlußberufung für entbehrlich erachtet, mit der in einem Ehescheidungsprozeß der Kläger seinen in erster Instanz gestellten Hauptantrag, die Ehe wegen Verschuldens der Beklagten zu scheiden, weiterverfolgt und zusätzlich gegenüber dem Schuldantrag der Beklagten aus § 48 EheG einen Gegenantrag auf Feststellung eines Verschuldens der Beklagten gestellt hatte. Zur Begründung ist ausgeführt, soweit der Hauptantrag weiterverfolgt werde, habe sich die Anschlußberufung auf einen Prozeßstoff bezogen, der den Parteien bereits bekannt und von ihnen schon im ersten Rechtszug, aber auch im zweiten Rechtszug erörtert worden sei. Bei dem neu gestellten Antrag handele es sich jedoch, was seine Zulässigkeit anlange, um eine reine Rechtsfrage. Seine Begründetheit habe wiederum nur aus dem Prozeßstoff hergeleitet werden können, der von den Parteien bereits im Zusammenhang mit dem Klagebegehren nach § 43 EheG erörtert worden sei.

Im Schrifttum wird die Ansicht des Bundesgerichtshofs geteilt von Grunsky (Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 20. Aufl., § 522 a Rz 16), Pohle (aaO), der weitergehend die schriftliche Begründung einer Anschlußberufung immer dann für entbehrlich hält, wenn sie in der letzten mündlichen Verhandlung über die Hauptberufung vorgetragen wird) sowie Thomas/Putzo (ZPO, 13. Aufl., § 522 a Anm. 2 c). Zweifel hieran äußern Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann (ZPO, 43. Aufl., § 522 a Anm. 2 b - wegen möglicher



Unklarheiten). An dem Erfordernis der schriftlichen Fixierung halten fest Gilles (ZZP Band 92, 159) und Zöllner/Schneider (ZPO, 14. Aufl., § 522 a Rz 13).

b) Auch nach dieser Rechtsprechung könnte die Anschlußberufung des Klägers nicht für zulässig angesehen werden. Es kann deshalb offenbleiben, ob ihr zu folgen oder an der bisherigen Rechtsprechung des Senats festzuhalten ist.

In den Fällen, die den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zugrunde lagen, war die Anschlußberufung durch Übergabe der Anschlußschrift in einer mündlichen Verhandlung eingelegt worden, nachdem entweder in dieser Verhandlung oder zuvor in der Berufungsinstanz oder auch in der ersten Instanz die den Parteien bereits bekannten Punkte erörtert worden waren, auf die sich die dann eingelegte Anschlußberufung bezog. Gleiches gilt für das vom Bundesgerichtshof erwähnte Urteil des Reichsgerichts (HRR 1938, Nr. 698). Im vorliegenden Fall wurde die Anschlußschrift vor dem ersten Berufungstermin vom 15. Juni 1984 verfaßt und in diesem Termin übergeben. Wie bereits ausgeführt, läßt sie auch nicht andeutungsweise erkennen, worauf die Anschlußberufung gestützt und in welchen Punkten die den Kläger beschwerende Würdigung des Arbeitsgerichts beanstandet werden soll. Es ist auch nicht festgestellt, daß bereits damals diese Fragen mündlich erörtert worden sind. Damit entfällt der wesentliche Gesichtspunkt, der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine schriftliche Begründung entbehrlich macht: Nur wenn der Einlegung der Anschlußberufung eine Erörterung der den Parteien bereits bekannten An-



fechtungsgründe vorausgegangen ist, wird ihre schriftsätzliche Wiederholung oder Inbezugnahme als ungerechte Überspannung von Formerfordernissen angesehen; die vorausgegangene Erörterung ersetzt die schriftliche Begründung. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Anschlußberufung unzulässig, die nicht in der Anschlußschrift begründet worden ist.

Im vorliegenden Fall ist die somit auch nach diesen Grundsätzen unzulässige Anschlußberufung des Klägers nicht dadurch zulässig geworden, daß in der zweiten Berufungsverhandlung eine den Kläger beschwerende Würdigung des Arbeitsgerichts erörtert worden ist. Damit lag zwar nunmehr der die schriftliche Begründung einer Anschlußberufung ersetzende Tatbestand vor. Hierdurch konnte jedoch der der zuvor eingelegten Anschlußberufung anhaftende Formmangel nicht nachträglich geheilt, sondern nur die Voraussetzung für eine erneute, den übrigen gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Anschlußberufung geschaffen werden. Denn der für die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entscheidende Gesichtspunkt liegt, wie ausgeführt, darin, daß zunächst die für die Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils durch den Anschlußberufungskläger maßgebenden Punkte erörtert worden sind und deshalb die nochmalige schriftliche Begründung der danach eingelegten Anschlußberufung entbehrlich erscheint. Der Kläger hätte somit im zweiten Berufungstermin erneut eine den gesetzlichen Anforderungen im übrigen entsprechende Anschlußschrift einreichen müssen. Der der eingelegten Anschlußberufung anhaftende Formmangel ist ferner auch nicht dadurch geheilt worden, daß das Beru-



funksgericht die Form für gewahrt angesehen hat (vgl. dazu - für die Hauptberufung - Senatsurteil vom 25. Oktober 1973 - 2 AZR 526/72 - AP Nr. 22 zu § 518 ZPO).

III. Das Urteil des Berufungsgerichts war somit im Umfang der Anfechtung durch die Revision aufzuheben und die Anschlußberufung des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Von den Kosten der beiden Vorinstanzen hat gemäß § 92 Abs. 1 ZPO der Kläger 1/3 und die Beklagte 2/3 zu tragen, da die Parteien um das Bestehen des Arbeitsverhältnisses für drei Monate gestritten haben und der Kläger somit überwiegend obsiegt hat. Insoweit war auch die Kostenentscheidung des Arbeitsgerichts abzuändern, das zu Unrecht von einem weitergehenden Feststellungsantrag des Klägers ausgegangen ist und ihm deshalb den überwiegenden Teil der Kosten auferlegt hat. In diesem Punkt konnte zu Ungunsten der Beklagten und Revisionsklägerin entschieden werden. Denn das Verbot der Schlechterstellung des Rechtsmittelklägers (§ 536, § 559 Abs. 1 ZPO) gilt nicht für die Entscheidung über die Prozeßkosten, da es hierbei nach § 308 Abs. 2 ZPO auf die Parteianträge nicht ankommt (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 43. Aufl., § 536 Anm. 3 b m.w.N.). Die Kosten des Revisionsverfahrens hat der Kläger gemäß § 97 Abs. 1 ZPO in vollem Umfang zu tragen.

Hillebrecht Triebfürst Dr. Weller
Brocksiepe Schulze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS